

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang „Mittelasien/Kaukasien“

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 57 / 2006

15. Jahrgang / 09. Oktober 2006

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Mittelasien/Kaukasien

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 12. Dezember 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 4 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Art und Umfang der Prüfung
- § 8 Bewertung der Masterarbeit
- § 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung
- § 12 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 13 Akademischer Grad und Urkunde
- § 14 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 15 Einsicht der Prüfungsakten
- § 16 Schlussbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Zulassungs- und der Studienordnung für den Masterstudiengang „Mittelasien/Kaukasien“. Sie stellt zusammen mit der Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Mittelasien/Kaukasien“ beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit zwei Jahre (4 Semester). Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

§ 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung. Es ist der Immatrikulations-

nachweis für den Masterstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ vorzulegen.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges melden sich nach Absolvierung des Moduls Regionales Praktikum zur Masterarbeit an. Der Studienabteilung sind

- die Bescheinigungen über die Modulabschlussprüfungen
- der Vorschlag für das Thema sowie für die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit

vorzulegen.

Die Bescheinigung des Moduls Praktikum (4. Semester) kann bis zur Abgabe der Masterarbeit nachgereicht werden.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 4 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für Organisation und Durchführung der Prüfung für den Abschluss Master of Arts im Masterstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser arbeitet mit dem Zentralen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät III zusammen.

(2) Der Rat der Philosophischen Fakultät III bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Mitglieder dieses Ausschusses sind drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied des akademischen Mittelbaus und eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer des Studienganges. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 07. Juli 2006 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2007 bestätigt.

stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferinnen oder Prüfer solche am Studiengang beteiligte Lehrende, die nach den Regelungen ihrer Heimatuniversität prüfungsberechtigt sind. Lehrende ohne Prüfungsberechtigung an einer Universität können in fachlich begründeten Fällen durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss als Prüferin oder Prüfer zugelassen werden, sofern sie den Bestimmungen von § 32 Absatz 3 BerlHG genügen. Davon abweichende Prüfungsbestellungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden für die in §§ 12-14 der Studienordnung jeweils Abs. 1, 2 und 3 genannten Sach-, Praxis- und Sprachmodule studienbegleitend erworben, wobei der Umfang der benannten Leistungen in Studienpunkten ausgewiesen ist.

In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung zu absolvieren. Im Einzelnen gilt dabei:

- In den Sachmodulen wird als studienbegleitende Prüfung in der Regel ein Essay im Umfang von ca. 2500 Wörtern zu ausgewählten Themen verfasst. Der Essay wird benotet.
- In den Praxismodulen wird die studienbegleitende Prüfungsleistung durch einen angemessenen Beitrag zur Kollektivleistung erbracht. Die Leistung wird unter Würdigung von Umfang und Qualität des Beitrages benotet.
- In den Sprachmodulen setzt sich die studienbegleitende Prüfungsleistung aus akkumulierten Einzelnachweisen zusammen, die aus mündlichen und schriftlichen studienbegleitenden Leistungen hervorgehen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel schon innerhalb des Semesters erbracht, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Zu Beginn des jeweiligen Semesters teilen die Lehrenden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihrer Lehrveranstaltung schriftlich den Termin mit, zu dem die studienbegleitenden Prüfungen erbracht werden sollen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel durch zwei Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten benotet. Ist eine studienbegleitende Prüfung als „nicht ausreichend (4,1-5,0)“ bewertet, so muss sie innerhalb eines Monats wiederholt werden; der zweite Versuch wird von zwei Prüfungsberechtigten benotet. Eine Fortsetzung des Studiums ist auch dann möglich, wenn Prüfungen auch beim zweiten Versuch als „nicht ausreichend (4,1-5,0)“ bewertet werden; der Master-Abschluss bzw. auch der Erwerb eines Zertifikats (dazu s. auch § 16 Abs. 4 der Studienordnung) ist jedoch nur möglich, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens der Note „ausreichend (3,6-4,0)“ bestanden sind.

(4) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut – eine hervorragende Leistung
- gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
- befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
- nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,4 sind dabei ausgeschlossen

(5) Der Leistungsnachweis für die Teilnahme am Berufs- bzw. Studienpraktikum gemäß § 15 Abs. 5 der Studienordnung wird durch Vorlage eines detaillierten Arbeitsberichts und einer Durchführungsbestätigung des Praktikumsgebers erworben. Der Bericht wird durch die Betreuerin oder den Betreuer begutachtet und bewertet; eine Benotung ist nicht vorgesehen.

§ 7 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung zum „Master of Arts“ setzt sich zusammen aus den Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage 1 zur Prüfungsordnung und der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Mit der Masterarbeit im Umfang von maximal 20.000 Wörtern sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ nachweisen, dass sie die Studienziele gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Studienordnung erreicht haben.

(3) Die Masterarbeit wird in Deutsch oder Englisch verfasst. Über die Verwendung anderer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten. Ein Anspruch auf die Genehmigung anderer Sprachen besteht nicht. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, wird ihr eine deutsche Zusammenfassung beigefügt.

(4) Das Thema der Masterarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter an der Philosophischen Fakultät III bzw. an ihrer oder seiner Heimatuniversität. In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Person aus der Gruppe der Lehrenden im Studiengang als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Prüfungsausschuss das endgültige Thema der Masterarbeit mit. Das Datum der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

(6) Es sind zwei Exemplare der Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät III einzureichen. Das Einreichungsdatum ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung wird das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Arbeit als nicht bestanden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 8 Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, binnen eines Monats nach ihrer Abgabe bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt nach der in § 6 Abs. 4 dargelegten Notenskala.

(3) Weichen die Bewertungen um mehr als 1,7 voneinander ab oder wird von einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer die Note „nicht bestanden (5,0)“ vergeben, so wird durch den Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Das Drittgutachten ist binnen eines Monats zu erstellen. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(4) Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfung wird mit der Feststellung des Ergebnisses der gesamten Prüfung durch den Prüfungsausschuss abgeschlossen.

(2) Das Prüfungsergebnis errechnet sich, nach Studienpunkten gewichtet, aus der Gesamtheit der Einzelleistungen.

(3) Zur Ermittlung einer Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Masterstudiengangs „Mittelasien/Kaukasien“ (einschließlich der Masterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Zentralen Prüfungsamt errechnet.

(4) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1: nicht ausreichend

(5) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „ausreichend (3,6-4,0)“ erreicht worden ist.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Dabei wird sie oder er auch darüber informiert, wann sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

(7) Die ETCS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Eine Nachfrist von bis zu einem Monat kann vorab durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung, eine darüber hinausgehende Nachfrist in begründeten Fällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gewährt werden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss vor Fristablauf schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Masterarbeit durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 11 Wiederholung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene folgenden Semesters aufnehmen kann.

(2) Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Hierfür hat die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen die Mängel der Masterarbeit zu beseitigen und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann für die Wiederholung der Prüfung eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer der Masterarbeit bestellen.

(3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist außer bei Vorliegen von Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, erlischt der Prüfungsanspruch, und damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Ist die überarbeitete Masterarbeit mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden (5,0)“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Zentralen Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte
- die Noten für die Module
- das Thema und der/die Betreuer/in der Masterarbeit
- die Benotung der Masterarbeit sowie
- die Gesamtnote

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät III sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät III versehen. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form er-

gänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat der Prüfling den Masterabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 13 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs „Mittelasien/Kaukasien“ wird der Akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät III sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät III. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so hat der Prüfungsausschuss gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG nachträglich die Prüfung für „nicht bestanden (5,0)“ zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1 Masterstudiengang „Mittelasien/Kaukasien“: Module, Inhalte, Abschlussprüfungen

Das Studium umfasst 4 Semester. Die Semester 1-3 sind dem Studium in aufeinander abgestimmten Sach-, Praxis- und Sprachmodulen gewidmet; im 4. Semester wird ein Praktikum in der Studienregion absolviert und die Masterarbeit verfasst. Die Tabelle bietet einen Überblick über die Studieninhalte und den Umfang der Module:

Module	Studieninhalte	Modul-Abschlussprüfung	SP
1. Semester	Rahmenthema: „Identitäten – Geschichte – Politik“		30
1.1 Sachmodul (P)	Identitäten in Geschichte und Gegenwart (VL, 2 x SE, Ü)	Essay	6
1.2 Sachmodul (P)	Reich – Kolonie – Sowjetrepublik (3 x SE)	Essay	6
1.3 Sachmodul (WP)	Staat und Herrschaft – Systemwandel (VL, 2 x SE)	Essay	4
1.4 Sachmodul (WP)	Umgang mit Vielfalt – Konflikte und ihre Bearbeitung (3 x SE)	Essay	4
1.5 Praxismodul (P)	Erarbeitung von öffentlichen Vorträgen	öfftl. Vortrag	4
1.6 Sprachmodul (WP)	Sprache von Medien, Gesellschaft und Politik	schriftl. Prüfung	6
2. Semester	Rahmenthema: „Boden und Wasser“		30
2.1 Sachmodul (P)	Räumliche Strukturen (VL + SE, Ü)	Essay	6
2.2 Sachmodul (P)	Rechtliche Normen (VL + SE, Ü)	Essay	6
2.3 Sachmodul (WP)	Gegenwärtige Politik (3 x SE)	Essay	4
2.4 Sachmodul (WP)	Steppe und Oase, Berg und Tal (VL + 2 x SE)	Essay	4
2.5 Praxismodul (P)	Projektmanagement	Projektantrag	4
2.6 Sprachmodul (WP)	Kleintexte aus der Fachliteratur	schriftl. Prüfung	6
3. Semester	Rahmenthema: „Die Seidenstraße – Mythos und Realität in globaler Perspektive“		30
3.1 Sachmodul (P)	Das Seidenstraßenprojekt (VL, 2 x SE)	Essay	6
3.2 Sachmodul (P)	Wirtschafts- und Rechtsraum (VL, 2 x SE)	Essay	6
3.3 Sachmodul (WP)	Historische Seidenstraßen (3 x SE)	Essay	4
3.4 Sachmodul (P)	Internationale Politik (3 x SE)	Essay	4
3.5 Praxismodul (P)	Öffentliches Symposium oder Erstellung einer Publikation	Publikation oder Symposium	4
3.6 Sprachmodul (WP)	Mündliche und schriftliche Kommunikation	schriftl. Prüfung	6
4. Semester	Praktikums- und Prüfungssemester		30
4.1 Modul Regionales Praktikum	Berufs- oder Studienpraktikum	Praktikumsbericht	15
4.2 Prüfung	Masterarbeit (max. 3 Monate, ca. 70 S.)	Masterarbeit	15
	Gesamtstudienumfang	19 Einzelprüfungen plus Masterarbeit,	120

Abkürzungen: VL = Vorlesung; Ü = Übung; SE = Seminar; P = Pflicht; WP = Wahlpflich